

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Anpassungs- und Vereinheitlichungsbedarf bei Regelungen zur Revision von Organisationen mit öffentlichen Aufgaben**

2023/330

vom 7. August 2024

#### **1. Ausgangslage**

Das Postulat der Finanzkommission<sup>1</sup> wurde am 2. November 2023 überwiesen. Der Landrat beauftragte damit den Regierungsrat, eine Übersicht über die Situation betreffend Regelungen zur Revision von Organisationen mit öffentlichen Aufgaben zu schaffen. Dabei sollen verschiedene Fragestellungen beleuchtet werden, insbesondere hinsichtlich der Finanzkontrolle als gesetzlich vorgesehene Revisionsstelle und bezüglich der unterschiedlichen Regelungen zu den Revisionsstellen von ansonsten vergleichbaren Organisationen ausserhalb der Verwaltung mit öffentlichen Aufgaben – dies mit Blick auf allfälligen konkreten gesetzlichen Anpassungsbedarf.

Der Regierungsrat ortet rechtlichen Anpassungsbedarf bei den vier Beteiligungen Kantonsspital Baselland, Psychiatrie Baselland, Motorfahrzeugprüfstation beider Basel und BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel. Künftig soll das Gesetz die Finanzkontrolle nicht mehr als ihre Revisionsstelle vorsehen, sondern diese Beteiligungen sollen ihre Revisionsstelle selbst bestimmen können. Die entsprechenden Änderungen will der Regierungsrat mittelfristig im Zuge von ohnehin anstehenden Teilrevisionen der entsprechenden Gesetze vornehmen. Weiteren Anpassungsbedarf macht der Regierungsrat bei der Stiftung Kirchengut Baselland, der Handschin-Stiftung und der Römerstiftung Dr. René Clavel aus, bei denen die Finanzkontrolle heute ebenfalls die Funktion als Revisionsstelle wahrzunehmen hat. Daher plant der Regierungsrat eine entsprechende Anpassung der zugehörigen Verordnung beziehungsweise stellt er in Aussicht, die Revision künftig an eine externe Treuhandgesellschaft zu vergeben. Auch für die KESB der Frenkentäler, des Birstals, des Kreises Liestal, von Gelterkinden-Sissach und des Laufentals sowie für die Stiftung Volkshochschule und Seniorenuniversität beider Basel ist die Finanzkontrolle bis anhin Revisionsstelle. Aufgrund der im Jahr 2023 beschlossenen Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches ([2023/232](#)) beziehungsweise im Rahmen der laufenden Statutenrevision wird jedoch bei diesen beiden Organisationen die Aufgabe der Finanzkontrolle als Revisionsstelle entfallen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 26. Juni 2024 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Daniel Schweighauser, akademischer Mitarbeiter der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft, FKD, stellte ihr das Geschäft vor.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Landrat Stefan Degen ist nicht wie in der Vorlage fälschlicherweise angegeben Urheber, sondern lediglich seitens Finanzkommission zuständig.

## 2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

## 2.3. Detailberatung

Die Kommission zeigte sich grundsätzlich einverstanden mit den Schlussfolgerungen des Regierungsrats. Davon abweichend unterstrich sie aber den erhöhten, dringenden Handlungsbedarf beim Kantonsspital Baselland (KSBL). Das KSBL hat eine Anleihe am Kapitalmarkt platziert. Gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR [221.302](#)) müsste es daher von einer staatlich beaufsichtigten Revisionsstelle geprüft werden. Nach den Bestimmungen desselben Bundesgesetzes werden Finanzkontrollen der öffentlichen Hand jedoch nicht als staatlich beaufsichtigten Revisionsstellen zugelassen. Gleichzeitig verpflichtet das kantonale Spitalgesetz (SGS [930](#)) die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft zur Wahrnehmung der Revision beim KSBL. Dieser Konflikt zwischen dem kantonalen und dem Bundesrecht ist besonders unangenehm für die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle, weil die Unterzeichnenden von Revisionsberichten jeweils persönlich haften. Daher fordert die Kommission, den Widerspruch durch eine Anpassung des Spitalgesetzes zeitnah aufzuheben.

Aus den Reihen der Kommission wurde zudem verlangt, dass die kantonalen Regelungen zur Wahl von Revisionsstellen bei ohnehin anstehenden Gesetzesänderungen allgemein an den modernen Standard der Good Governance angepasst werden. Für die Oberaufsicht des Landrats im Auftrag der Bevölkerung sei zentral, dass die wenigen Mittel, über die sie verfüge und auf die sie vertrauen müsse, auch passten. Und eines dieser Mittel sei, dass alle ihre jeweiligen Prüfungen unabhängig durchführen könnten. Im Sinne der Good Governance sollte die Wahl der Revisionsstelle also jeweils durch die Generalversammlung beziehungsweise die Eigentümer erfolgen und nicht durch den Verwaltungsrat beziehungsweise das oberste strategische Gremium. Denn Verwaltungsrat und Revisionsstelle dürften in keiner Weise voneinander abhängig sein. Vor diesem Hintergrund sei beispielsweise problematisch, dass der Universitätsrat seine Revisionsstelle selbst wählt. Sollte der Universitätsvertrag dereinst überarbeitet werden, so sollte diese Regelung geändert werden. Mit Blick auf die Good Governance wurde im Weiteren die Absicht des Regierungsrats kritisiert, weiteren Organisationen die Kompetenz zur Wahl der Revisionsstelle zu geben. Die Wahl der Revisionsstelle dürfe aus Sicht der Good Governance zudem auch nicht durch den Regierungsrat erfolgen, wenn dieser Einsitz im strategischen Organ nimmt.

Die Finanzkontrolle betonte in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit des Anscheins der Unabhängigkeit von Revisionsstellen. Unabhängig von der Bestimmung des Obligationenrechts (SR [220](#)), wonach eine Person längstens während sieben Jahren die Mandatsleitung einer ordentlichen Revision ausführen darf, sollte nach zehn Jahren eine neue Revisionsstelle gewählt werden. Die moderneren öffentlich-rechtlichen Anstalten würden dies auch so handhaben. Bei der Nationalstrassen Nordwestschweiz AG (NSNW) hingegen sei aber beispielsweise seit der Gründung die gleiche Revisionsstelle zuständig und es nehme auch immer dieselbe Person an der Abschlussbesprechung teil. Die Schweizer Salinen AG habe ihre Revisionsstelle seit 1999 ebenfalls nicht gewechselt. Beides stelle keinen Gesetzesverstoss dar, beeinträchtige aber den Anschein der Unabhängigkeit.

Der Finanzdirektor zeigte für die geäusserten Anliegen Verständnis, plädierte aber gleichzeitig dafür, im Auge zu behalten, dass sich aufgrund der Grösse des Kantons alle hin und wieder einmal begegneten, so dass sich überall Beziehungen ergeben würden. Bei allen kantonalen Beteiligungen ausser der Schweizer Salinen AG – deren Situation speziell sei, weil alle 26 Kantone gemeinsam Eigentümer seien – sei die Revisionsstelle ordnungsgemäss gewechselt worden. Ansonsten greife die Rotationspflicht für die Mandatsleitung nach Obligationenrecht.

## 3. Beschluss der Finanzkommission

://: Die Finanzkommission schreibt das Postulat 2023/330 einstimmig mit 13:0 Stimmen ab.

07.08.2024 / cr

**Finanzkommission**

Florian Spiegel, Präsident